



# **Aktuelle Rechtsfragen 2015 / 2016**

## **Auswertung des Rechtsseminars des LBK in Kempten am 21.11.2015**

**Referenten:** Patrick Nessler / Rechtsanwalt  
Susanne Hartung / Vertragsrechtsanwältin LBK Bayern

Inhalt:.....	Seite
1. Eternit-Dachdeckungen fachgerecht entsorgen .....	2
2. Entlohnung von Gemeinschaftsarbeiten im Verein .....	3
3. Bestimmte Regelungen im Pachtvertrag und / oder Satzung .....	4
4. Nicht besetzte Positionen im Vorstand .....	5
5. Neuregelung im Eichgesetz .....	5
6. Erhöhung der Pacht durch die Mitgliederversammlung .....	6
7. Verwendung eines älteren Bewertungsgutachtens .....	7
8. Erhebung einer Kautions für einen Pachtgarten.....	7
9. Rechnung ohne MwSt. für Bauleistungen .....	7
10. Haftung des Vorstandes für ehrenamtliche Tätigkeiten .....	7
11. Handgeschäfte ohne Rechnung .....	8
12. Protokoll der Vorstandssitzung – Recht auf Einsicht durch Mitglieder .....	8
13. Sind mehrere Minijob gleichzeitig möglich? .....	8
14. Umlage für Instandhaltung der Anlage .....	9
15. Unzulässige Anbauten – Möglichkeiten Zwang zum Rückbau .....	9
16. Bestandsschutz bei Lauben.....	9

**Anhang:**  
Vortrag RA Patrick Nessler  
***Beschäftigungsverhältnisse im Kleingartenverein***

## **1. Eternit-Dachdeckungen fachgerecht entsorgen**

Eternit, egal ob als Welleternit zur Dachabdeckung, als Blumenkasten oder als Beeteinfassung eingesetzt, enthält Asbest. Das gilt nicht für Eternit, welches nach dem 01.03.1991 produziert wurde. Eternit in Kleingartenanlagen ist in der Regel jedoch wesentlich älter, enthält folglich Asbest. Dieses ist unschädlich, solange das Eternit nicht beschädigt wird. Sobald jedoch Beschädigungen auftreten, können asbesthaltige Stäube entstehen. Diese Stäube aus zerbrochenen oder gespaltenen Asbestfasern sind für das Auge unsichtbar und können mit der Atemluft in die Lunge gelangen. Dort können die Asbestteilchen unheilbare Krankheiten (Asbestose, Mesotheliom, Lungenkrebs) auslösen, wobei der Ausbruch der Krankheiten erst viele Jahre nach dem Einatmen erfolgen kann. Asbest ist also extrem gesundheitsschädlich. Aus diesem Grund muss Eternit, wenn es aus dem Garten entfernt werden muss, als Sondermüll behandelt werden.

### **Wo kann das Eternit-Problem in einer Kleingartenanlage auftreten?**

Ein Problem sind Dächer aus asbesthaltigem Welleternit. Bei Beschädigungen durch eine mechanische Einwirkung (z.B. Hagelschaden) oder durch Verwitterung können asbesthaltige Stäube freigesetzt werden. Muss das Dach infolgedessen ausgetauscht werden, so können weitere Beschädigungen durch das Zerbrechen oder gar das Zersägen von Platten entstehen und es werden wieder Asbeststäube freigesetzt.

Ein weiteres Problem sind Beeteinfassungen, Komposthaufen, etc. aus asbesthaltigem Eternit, die im Rahmen einer Gartenübergabe entsorgt werden müssen. Auch hier ist mit Beschädigungen und der Freisetzung asbesthaltiger Stäube zu rechnen.

Auch beim Abschleifen, Abbürsten oder Abspritzen mit einem Hochdruckreiniger werden asbesthaltige Stäube freigesetzt. Vermeiden Sie also bei diesen Arbeiten jeglichen Kontakt mit den Eternitplatten!

### **So können Sie den Sondermüll fachgerecht entsorgen!**

Asbestfasern gefährden Ihre Gesundheit, wenn sie eingeatmet werden. Sie sind mikroskopisch klein und in der Lunge nicht abbaubar. Gehen sie deshalb mit diesem Material vorsichtig um! Werfen, brechen und zersägen Sie diese Produkte nicht. Wenn sich dies nicht vermeiden lässt, so

- tragen Sie einen Mundschutz,
- feuchten Sie die Materialien gut an,
- verpacken Sie die Materialien in reißfeste Plastikfolie oder Plastiksäcke und verschließen Sie diese staubdicht mit Klebeband.

### **Entsorgung bei geringen Mengen**

Nahezu jeder Wertstoffhof nimmt staubdicht verpacktes Eternit in kleinen Mengen kostenlos an. Geringe Mengen sind zwei Stücke, bei einer Kantenlänge von maximal 70 cm. Welches der nächstgelegene Wertstoffhof für Sie ist und zu welchen Zeiten Sie dort Eternit abgeben dürfen, können Sie bei Ihrer Gemeinde erfragen (für München: Amt für Abfallwirtschaft 089-23331200).

### **Entsorgung größerer Mengen**

Lässt man den Sondermüll von einer Spezialfirma entsorgen, so fallen meist höhere Kosten an. Man kann das Eternit aber auch selbst entsorgen, ohne dabei illegale Wege beschreiten zu müssen.

Die Vorschriften hierfür sind unterschiedlich. Nachfolgend exemplarisch die Vorgehensweise für München, welche in den meisten Städten und Gemeinden ähnlich sein dürfte.

### 1) Genehmigung

- für die Entsorgung einer größeren Menge von Eternit brauchen Sie eine Genehmigung;
- diese erhalten Sie kostenlos beim Amt für Abfallwirtschaft;
- die Genehmigung wird Ihnen dann innerhalb weniger Tage zugeschickt;
- mit der Genehmigung erhalten Sie ein Info-Blatt, auf welchem genau steht, was Sie bei der Entsorgung zu beachten haben.

### 2) Transport

- für Mengen über 300 kg benötigen Sie spezielle Plastiksäcke, sogenannte Big-Bags;
- Adressen, bei welchen Big-Bags bezogen werden können, stehen auf dem Info-Blatt;
- wegen des Gewichtes ist es am besten, den Big-Bag direkt auf einem offenen Anhänger zu befüllen → der Big-Bag wird dann beim Entsorger mit einem Kran vom Anhänger gehoben.

### 3) Wohin?

- bei Vorlage einer Genehmigung können größere Mengen Eternit bei der Firma GSB-Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH abgegeben werden. Diese Firma betreibt Filialen in ganz Bayern (z.B. München, Augsburg, Passau, Nürnberg, Fürth, Schweinfurt oder Aschaffenburg);
- die aktuellen Entsorgungskosten (ohne Transport) sind bei dem jeweiligen Standort zu erfragen (ab ca. 20 Euro pro 100 kg aufwärts).

Big-Bags gibt es in verschiedenen Größen. Man sollte allerdings nie mehr als eine Tonne auf einmal abgeben, da die Genehmigung sonst kostenpflichtig ist. Bei einem Gartenhaus, welches mit Welleternit eingedeckt ist, kann man von einem Gesamtgewicht der Platten von etwa 400 bis 600 kg ausgehen, das wären also Kosten von 80 bis 120 Euro. Genauere Angaben sind schwierig, da die Dachflächen der verschiedenen Typen und auch Stärke der Eternitplatten variieren.

Sollte ein Verein in einer Gemeinschaftsaktion eine größere Menge Eternit entsorgen, so empfiehlt es sich, kostenlose Genehmigungen für mehrere Pächter zu besorgen.

## **Bewertung**

Asbestdächer, die keine Schäden aufweisen, werden in der Regel auch nicht entfernt. Deshalb ist hier ein pauschaler Abzug für die Entsorgungskosten bei der Bewertung zwar theoretisch möglich, könnte aber vor Gericht nur schlecht begründet werden, denn das Dach könnte ja noch 20 Jahre ohne Schaden bleiben. Auch eine Wertminderung durch eine höhere Abschreibung ist bei einem Asbestdach ohne Schaden nur schwer begründbar.

Wenn das Dach beschädigt ist, muss dies natürlich entsprechend berücksichtigt werden. Eine Möglichkeit ist, innerhalb der Bauklasse das asbesthaltige Dach wertmindernd zu berücksichtigen. Das heißt dass man z.B. in der Bauklasse 2 bei asbestfreien Eternitdach einen Normalherstellungswert von 19 verwenden würde und wenn das Dach asbesthaltig ist z.B. 1,50 weniger, also 17,5.

## **2. Entlohnung von Gemeinschaftsarbeiten im Verein**

Die Pflicht zur Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten kann sich unmittelbar aus dem Vertrag, aber auch als Beitragspflicht aus der Vereinssatzung (§ 58 Nr. 2 BGB) ergeben. In der Regel sind derartige Verpflichtungen in der Gartenordnung festgelegt. Soweit die Gartenordnung Vertragsbestandteil ist, handelt es sich um „echte Vertragspflichten“. Ist das nicht der Fall, dann ergeben sich diese Nebenpflichten auf der Grundlage des § 242 BGB aus der Natur des Kleingarteneinzelpachtvertrages. Es kommt daher nicht darauf an, ob diese Verpflichtungen in der Satzung der Kleingärtnerorganisation geregelt sind oder nicht. Denn die geldlichen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen sind Kleingärtnerpflichten, die ihre Grundlage im Kleingartenpachtvertrag haben, und deshalb ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zum Verein alle Pächter einer Kleingartenanlage in gleicher Weise binden.

Wenn aber ein Pächter zur Erbringung der Gemeinschaftsarbeit verpflichtet ist, hat er auch Ersatz für den Fall zu leisten, dass er diese nicht erbringt. Sofern dazu keine ausdrücklichen Vereinbarungen bestehen, muss der Verpächter den konkreten Schaden darlegen und gegebenenfalls beweisen.

Soweit der Pächter (Kleingärtner) aus dem Kleingärtnerverein ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde, also auch keine Mitgliedsbeiträge zahlt oder die nach der Vereinssatzung zu erbringenden Gemeinschaftsarbeiten nicht mehr schuldet, bleibt er aus dem Kleingartenpachtvertrag verpflichtet, sich zusätzlich zu der Pacht anteilig an den Kosten der Verwaltung, Erhaltung, Erneuerung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage zu beteiligen (s. § 5 Rn. 15). Diese Beteiligung erfolgt über entsprechende Zuschläge zum Pachtzins (so auch Otte, § 5 Rn. 9). S. hierzu Näheres § 5 Rn. 15 f. Nach Stang dagegen gehören solche Entgelte zum Pachtzins (Stang, § 9 Rn. 13). Wie zu verfahren ist, wenn der Verpächter des Zwischenpachtvertrages bereits den Höchstpachtzins verlangt, bleibt bei Stang ungeklärt. Es wäre mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar, wenn der Kleingärtner, der aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, nicht mehr verpflichtet wäre die o. g. Kosten der Kleingartenanlage anteilig zu tragen, aber den Kündigungsschutz und die Pachtpreisbindung des BKleingG genießen könnte.

Das widerspräche auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kleingärtner in einer Anlage. Diese Kosten müssen daher sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder der örtlichen die Kleingartenanlage verwaltenden Kleingärtnerorganisation gemeinsam tragen. S. hierzu § 5 Rn. 15 f. Der Austritt oder Ausschluss aus der Kleingärtnerorganisation führt deshalb nicht zu geldlichen Vorteilen für den Kleingärtner, der aus der Kleingärtnerorganisation ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist. Er bleibt vielmehr weiterhin verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die von den der Kleingärtnerorganisation angehörenden Kleingärtnern erbracht werden. Die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten geldlichen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen sind Kleingärtnerpflichten, die sich aus der Natur des Kleingartenpachtvertrages – ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zum Verein – ergeben und alle Pächter einer Kleingartenanlage in gleicher Weise binden.

Bemessungsgrundlage für die geldlichen Gemeinschaftsleistungen, die ein Kleingärtner, der nicht Mitglied der Kleingärtnerorganisation ist, zu tragen hat, ist grundsätzlich der Mitgliedsbeitrag der (im Kleingärtnerverein organisierten) Kleingärtner. Denn es ist davon auszugehen, dass die vom verpachtenden oder verwaltenden Verein wahrgenommenen Aufgaben grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge finanziert werden. Verschiedene Gutachten haben aber gezeigt, dass die tatsächlichen Kosten höher sind, wenn die Verwaltung der Kleingartenanlage durch einen gewerblichen Anbieter erfolgen würde. Dann wären mit Kosten von ca. 120,00 € pro Parzelle und Jahr zu rechnen.

Der die geldlichen Gemeinschaftsleistungen umfassende Zuschlag ist an den Verpächter des Einzelpachtvertrages zu erbringen, d.h. also an den kleingärtnerisch gemeinnützigen Zwischenpächter. Das kann der Stadt-, Kreis- oder Territorialverband (Regionalverband) sein.

### **3. Bestimmte Regelungen in Pachtvertrag und / oder Satzung**

Das Kleingartenpachtverhältnis verläuft in der Regel gleichzeitig auf zwei rechtlich zu unterscheidenden Ebenen: das Pachtvertragsverhältnis nach dem BKleingG und das Mitgliedschaftsverhältnis nach dem Vereinsrecht des BGB. Die jeweiligen Rechte und Pflichten können sich inhaltlich überdecken, doch sind deren Voraussetzungen an unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen geknüpft.

So kann die Ableistung von Gemeinschaftsarbeit als vereinsrechtliche Beitragspflicht statuiert werden. Das setzt aber nach § 58 Nr. 2 BGB voraus, dass die Satzung ausdrücklich und eindeutig festlegt, dass Mitglieder als Beitrag auch Arbeitsstunden zu erbringen haben. Damit ist die Pflicht zur Erbringung von Arbeitsstunden auch dem vereinsrechtlichen Mehrheitsentscheid zugänglich, so dass bei einer wirksamen Festlegung in der Satzung auch die Mitglieder die Arbeitsstunden erbringen müssen, die dagegen gestimmt haben. Eine Regelung in der Gartenordnung genügt hier nicht, sofern diese nicht Satzungsbestandteil ist.

Wird die Ableistung von Arbeitsstunden aber pachtvertraglich geregelt, dann sind nur diejenigen zur Ableistung verpflichtet, mit denen auch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist. Gegen deren Willen kann dies auch nicht nachträglich eingeführt werden.

Da Pächter aber auch aus dem Verein austreten können oder es Mitglieder des Vereins geben kann, die nicht Pächter sind, sollten die wichtigen und für alle verbindlich gewollten Regelungen sowohl in der Vereinssatzung, als auch im Pachtvertrag verankert werden.

#### **4. Nicht besetzte Positionen im Vorstand**

Aus rechtlicher Sicht ist die Vakanz einzelner Vorstandsämter unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten: die rechtliche Vertretung des Vereins und die Entscheidungsbefugnis innerhalb des Vorstands.

Solange der Verein nach seiner Satzung trotz der Vakanz einzelner Vorstandsämter noch immer nach § 26 BGB wirksam vertreten werden kann, ist die Vakanz insoweit rechtlich unproblematisch.

Zur Beschlussfähigkeit, also Entscheidungsfähigkeit des Vorstands ist nach einer verbreiteten Auffassung erforderlich, dass alle Vorstandsämter besetzt sind (BayObLG, in: BayObLGZ 1985, 24, 29; BayObLGZ 1988, 170, 174; OLG Hamburg, in: Recht 1935, 6158; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 10. Aufl. 2005, Rdnr. 2405; LG Münster, in: NZG 1998, 352; LG Dresden, in: NZG 1999, 171). Aber auch nach dieser Auffassung ist eine Beschlussfassung bei nicht voll besetztem Vorstand möglich, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt.

Doch ist meist kein förmlicher Beschluss des Vorstands notwendig, sondern nur dort, wo es die Satzung ausdrücklich verlangt. Räumt nämlich die Satzung mithin einem Vorstandsmitglied eine bestimmte Vertretungsmacht ein, so spricht sie ihm damit regelmäßig zugleich diejenige Geschäftsführungsbefugnis zu, die mit dieser Vertretung untrennbar verbunden ist. Dies gilt schon deshalb, weil jede Vertretungshandlung (Außenverhältnis) zugleich ohne Weiteres eine entsprechende Geschäftsführungsmaßnahme (Innenverhältnis) darstellt. In Ermangelung abweichender Bestimmungen ist nicht anzunehmen, dass die Satzung einem Mitglied des Vorstandes im Innenverhältnis zu entscheiden untersagen will, was sie ihm im Außenverhältnis zu Vertreten ausdrücklich erlaubt (BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91).

→ siehe §10 Abs. 5 der Mustersatzung des LBK

#### **5. Neuregelung im Eichgesetz**

Am 01.01.2015 trat das neue Mess- und Eichgesetz in Kraft. Das Gesetz betrifft die Verwendung von Zählern zum Erfassen des Verbrauchs an Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser im geschäftlichen oder amtlichen Bereich. Die Verwendung ungeeichter Messgeräte ist ordnungswidrig und mit Bußgeld bedroht. Das kann auch nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung anders geregelt werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet im Mess- und Eichgesetz (MessEG) nicht zwischen „Hauptzähler“ und „Unterzähler“. Es spielt keine Rolle, ob der Lieferant der Elektroenergie oder des Wassers ein öffentliches Versorgungsunternehmen ist oder ob der Verein intern weiterverteilt. Vereine sollten deshalb in ihrer Satzung klären, ob der Verein oder der einzelne Gartenbesitzer zum Betreiben des Zählers verpflichtet und damit verantwortlicher Verwender des Messgerätes ist. In der Regel aber ist es der Verein.

Seit 1. Januar 2015 muss sich auch der Verwender der Messwerte vergewissern, dass diese Messwerte aus ordnungsgemäß verwendeten geeichten Zählern stammen. In der Regel ist der Verein Verwender der Messwerte, da er die Abrechnung durchführt. Messwerte aus ungeeichten Zählern dürfen nicht zur Abrechnung verwendet werden. Dem verantwortlichen Vorstand droht bei Verstößen ein Bußgeld bis 50.000 €.

Nach § 32 MessEG müssen alle neuen und erneuerten Messgeräte an eine nach Landesrecht zuständige Behörde gemeldet werden. Die Anzeigepflicht betrifft alle Wasserzähler, Wärmezähler, Stromzähler, Gaszähler, die ab dem 01.01.2015 erstmals eingebaut bzw. getauscht werden. Innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme müssen die im Gesetz bestimmten Angaben an die zuständige Landesbehörde gemeldet werden. Auf der Internetseite [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de) soll ein entsprechendes Online-Verfahren eingerichtet werden. Die Pflicht erstreckt sich auf folgende Angaben.

1. Geräteart: Wasserzähler, Wärmezähler, Stromzähler, Gaszähler o.ä.
2. Hersteller
3. Typbezeichnung gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler
4. Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts (Eichjahr)
5. Anschrift desjenigen, der das Messgerät „verwendet“ (Gebäudeeigentümer)

Die Meldung neuinstallierter Hauptzähler in Kleingartenanlagen ist verpflichtend. Die Wasseruhren der einzelnen Parzellen dienen hingegen der internen Abrechnung und der Reduzierung des Wasserverbrauches einzelner Pächter. Der LBK vertritt deshalb die Linie, dass eine „Sammelmeldung“ aller im Verein verwendeten Zähler ausreichend ist und keine Einzelanmeldung aller Zähler erforderlich wird. Der LBK wird die Entwicklungen aber weiter verfolgen und über eventuelle Änderungen informieren.

Die Meldung kann über das Internet erfolgen unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de).

## **6. Erhöhung der Pacht durch die Mitgliederversammlung**

Die Pacht für einen Kleingarten kann nicht nach Belieben des Verpächters festgelegt werden.

Das BKleingG enthält zum Einen in § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Höchstgrenze auf den vierfachen Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage. Dabei sind die auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen bei der Ermittlung des Pachtzinses für den einzelnen Kleingarten anteilig zu berücksichtigen (Abs. 1 Satz 2). Sofern eine höhere Pacht vereinbart wird, ist der Pächter nicht zur Zahlung des überschießenden Betrages verpflichtet.

Zum Anderen können nach § 5 Abs. 3 Satz 3 die Vertragsparteien, sofern die vorgenannte Obergrenze noch nicht erreicht ist oder sich diese durch die Erhöhung der entsprechenden Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau die Anpassung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsschluss oder der vorhergehenden Anpassung verlangen. Die Anpassung betrifft nicht den Fall des von vornherein (vereinbarten) überhöhten Pachtzinses. § 5 Abs. 3 BKleingG regelt nur die Anpassung einer nach Abs. 1 zulässigen Pachtzinsvereinbarung (BGHZ 108, 147, 150 f. = BGH NJW 1989, 2470 ff.).

§ 5 Abs. 3 Satz 1 BKleingG ermächtigt die Vertragsparteien, durch einseitige vertragsgestaltende Erklärung den bisherigen Pachtzins bis zur Höhe des in § 5 Abs. 1 BKleingG vorgesehenen Pachtzinses anzuheben oder, sofern der bisherige Pachtzins darüber liegt, herabzusetzen. Den Nachweis der Veränderung auf dem Pachtzinsmarkt hat derjenige zu erbringen, der eine Herauf- oder Herabsetzung des Pachtzinses erklärt.

Die „Anpassungserklärung“ hat in Textform zu erfolgen, d.h. die Erklärung muss in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person der Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 126 b BGB). Dafür genügt weder die Anwesenheit des Pächters in der die Erhöhung beschließenden Mitgliederversammlung, noch ein entsprechender Aushang.

Nach § 13 BKleingG darf zum Nachteil des Pächters nicht von diesen Regelungen abgewichen werden, so dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Erhöhung des Pachtzinses in der Regel rechtlich irrelevant sind, sofern nicht die oben genannten Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 BKleingG erfüllt werden.

## **7. Verwendung eines älteren Bewertungsgutachten bei kurzfristigem Pächterwechsel**

Grundsätzlich regelt der Pachtvertrag oder die Gartenordnung die Vorgehensweise bzgl. der Bewertung und Entschädigungsleistung für getätigte Investitionen / Anpflanzungen des scheidenden Pächters. In den meisten Fällen existiert eine vertragliche Regelung zur Bewertung durch einen Gutachter/Schätzgremium (siehe auch Mustergartenordnung LBK). Dann wird nach der durchgeführten Schätzung ein Entschädigungsbetrag festgelegt, den der scheidende Pächter erhält.

Fraglich war in diesem Zusammenhang, ob die Einholung eines neuerlichen Gutachtens notwendig ist, wenn seit der letzten Schätzung (Ausscheiden des vorherigen Pächters) nur kurze Zeit (ca. ein halbes Jahr) vergangen ist. Hier ist die Regelung im jeweiligen Pachtvertrag entscheidend. Normalerweise wird jeder scheidende Pächter einen Anspruch auf Durchführung einer Schätzung seines Gartens haben, auch wenn er den Garten nur kurze Zeit gepachtet hatte.

Da auch bei kurzen Zeiträumen die Abschreibungen weiterlaufen, ist eine solche Vorgehensweise in der Praxis eher nicht empfehlenswert.

## **8. Erhebung einer Kautions für einen Pachtgarten**

Kautionsvereinbarungen sind im Kleingartenrecht nicht ausgeschlossen. Die Kautionsleistung ist eine Sicherheitsleistung des Pächters für künftige Ansprüche des Verpächters aus dem Pachtverhältnis und dessen Abwicklung. Anspruch auf eine Kautionsleistung hat der Verpächter nur, wenn er es mit dem Pächter ausdrücklich vereinbart hat. Die Kautionsleistung kann in verschiedenen Formen gestellt werden, z.B. in bar oder durch Bürgschaft. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses und der Abrechnung durch den Verpächter kann dieser die Kautionsleistung auch wegen vom Pächter bestrittener Ansprüche verwerten.

Es steht jedem Verpächter frei, die Entrichtung einer Kautionsleistung vor Pachtbeginn mit dem Pächter vertraglich zu vereinbaren. Gesetzlich bindende Vorschriften gibt es hierfür bei der Verpachtung von Kleingärten nicht. Die im BGB festgelegten Obergrenzen für eine Kautionsleistung gelten nur für Wohnungen und sind im Pachtrecht nicht verbindlich. Man kann sich natürlich an diesen Regelungen orientieren, z.B. bei der Bemessung der Kautionsleistung.

## **9. Rechnung ohne MwSt. für Bauleistungen**

Wenn ein Verein für erbrachte Bauleistungen eine Rechnung von der ausführenden Firma erhält, ist folgendes zu beachten:

In jedem Fall muss die ausführende Firma dem Verein eine sogenannte "Freistellungsbescheinigung" gem. § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG vorlegen. Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt. Falls die Firma eine solche Bescheinigung nicht vorlegen kann, ist der Auftraggeber - hier Verein - verpflichtet, von der Rechnung des Unternehmers die sogenannte "Bauabzugssteuer" abzuziehen und diese dann ans zuständige Finanzamt abzuführen (hierzu bitte mit dem Finanzamt in Verbindung setzen).

Wenn die Baufirma dem Verein eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausstellt, so ist das für den Leistungsempfänger (hier Verein) nicht problematisch. Es handelt sich hier in jedem Fall um den Endpreis, den er zu bezahlen hat. Ein Problem kann sich hier höchstens für die Baufirma ergeben, wenn sie Umsatzsteuer nachentrichten muss.

## **10. Haftung des Vorstandes für ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Falschberatung)**

Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte (BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91).

Auf diese Geschäftsführung des Vorstands finden gemäß § 27 Abs. 3 BGB die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664-670 BGB entsprechende Anwendung. Die dem Vorstand obliegenden Sorgfaltspflichten entsprechen somit denjenigen eines ordentlichen Beauftragten, bei deren Verletzung er dem Verein für jede Fahrlässigkeit haftet (BGH, in: NJW-RR 1986, 572, 574).

Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin; diese haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen. Ein Vorstandsmitglied hat die Sorgfalt zu beachten, die eine ordentliche, gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person bei der Ausübung der Organfunktion anzuwenden pflegt. Jedes Organmitglied hat für die Kenntnisse und Fähigkeiten einzustehen, die die übertragene Geschäftsaufgabe erfordert. (LG Kaiserslautern, Urt. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03). Verletzt ein Mitglied des Vorstands schuldhaft eine solche Pflicht und entsteht dadurch dem Verein oder dem Mitglied ein Schaden, so haftet der Vorstand für diesen Schaden.

Sind die Mitglieder des Vorstands jedoch unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720,00 € jährlich nicht übersteigt, haften sie nach § 31a Abs. 1 BGB dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob das Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein bzw. das Vereinsmitglied die Beweislast.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Verein zum Schutz seines Vorstands entsprechende Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen oder gar sogenannte D&O-Versicherungen abschließt (KVD).

## **11. Handgeschäfte ohne Rechnung**

Solche Geschäfte sollte man als Verein in jedem Fall vermeiden. Jeder Verein hat eine Offenlegungspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und deshalb müssen solche „Handgeschäfte“ in jedem Fall dokumentiert werden. In der Regel wird ein sogenannter Eigenbeleg ausgestellt, wenn keine Rechnung vorhanden ist. Grundsätzlich ist aber zu empfehlen, bei jedem Geschäft eine Rechnung bzw. zumindest eine Quittung auszustellen.

## **12. Protokoll der Vorstandssitzung - Recht auf Einsicht durch die Mitglieder**

Nach herrschender Meinung hat zwar jedes an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigte Mitglied ein Recht auf Einsicht in die Niederschrift über die Mitgliederversammlung (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rdnr. 128; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 1929).

Jedoch hat ein Mitglied - sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich zugesteht - keinen Anspruch auf Einsicht in die Niederschrift der Vorstandssitzungen. Ein entsprechendes Einsichtsrecht hat es jedoch dann, wenn dort Beschlüsse protokolliert sind, die auch und gerade für das die Einsicht verlangende Mitglied verbindlich sein sollen. Denn nur so kann das Mitglied überprüfen, ob der Beschluss auch wirksam gefasst worden ist.

## **13. Sind mehrere Minijob gleichzeitig möglich?**

Eine Person kann mehrere sog. Minijobs gleichzeitig ausüben, solange die Grenze von € 400 / 450 Euro pro Monat nicht überschritten wird. Man sollte sich vor Einstellung eines Minijobbers von diesem bestätigen lassen, dass er bei Zusammenrechnung aller bestehender Minijobs nicht über die gesetzliche Grenze kommt.



#### **14. Umlage für Instandhaltung der Anlage**

Bezüglich der Instandhaltung der Kleingartenanlage hat ein Verein rechtlich zwei Möglichkeiten, dafür "Sonderbeträge" zu erhalten.

Er kann auf vereinsrechtlicher Grundlage eine entsprechende Umlage erheben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Umlage kein versteckter Mitgliedsbeitrag sein darf. Eine Umlage dient der Befriedigung des einmaligen oder vorübergehenden und in der Regel nicht vorhersehbaren Bedarfs des Vereins, der durch den laufenden Mitgliedsbeitrag nicht abgedeckt werden kann. Sofern der Bedarf regelmäßig besteht ist dieser z. B. über eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages abzufangen und darf nicht regelmäßig als Umlage erhoben werden.

Darüber hinaus muss, damit die über die reguläre Beitragsschuld hinausgehende Umlage überhaupt erhoben werden darf, diese bei einem Idealverein eindeutig aus der Vereinssatzung hervorgehen und es muss auch ihre Obergrenze der Höhe nach bestimmt oder objektiv bestimmbar sein (BGH, Urt. v. 24.09.2007, Az. II ZR 91/06, unter Hinweis auf OLG München, in: NJW-RR 1998, 966; Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 10. Aufl. Rdn. 866; Schwarz in Bamberger/Roth, BGB § 58 Rdn. 5; Schöpflin in Prütting/Wegen/Weinreich, BGB 2. Aufl. § 58 Rdn. 2 ua.). Denn zum Schutz des einzelnen Mitglieds vor einer schrankenlosen Pflichtenmehrung durch die Mehrheit muss sich der maximale Umfang der Pflicht aus der Satzung entnehmen lassen (BGH, in: BGHZ 130, 243, 247).

Aber auch pachtvertraglich kann die Zahlung einer „Instandhaltungsentgelts“ vereinbart werden. Diese sind nicht Teil des Pachtzinses und können auf diesen auch nicht angerechnet werden.

In beiden Fällen können beim steuerrechtlich gemeinnützigen Verein diese Gelder nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO grundsätzlich in eine zweckgebundene Rücklage einstellen, so dass diese nicht zeitnah zu verwenden sind.

#### **15. Unzulässige Anbauten – Möglichkeiten Zwang zum Rückbau**

Ob ein Anbau an eine Gartenlaube unzulässig ist oder nicht bemisst sich nach den öffentlich-rechtlichen (Bebauungsplan, Bausatzung etc.) und den vereinsrechtlichen (Pachtvertrag, Gartenordnung) Vorschriften.

Liegt ein solcher unzulässiger Anbau vor, dann kann der Verpächter grundsätzlich den Rückbau verlangen. Falls er diesen Anbau aber über längere Zeit duldet, ohne den Rückbau zu verlangen, dann könnte dieser Anspruch schwer durchsetzbar sein. Es gibt Gerichte, nehmen bereits nach einem Jahr Duldungsdauer eine sog. Verwirkung des Rückbauverlangens annehmen. Daher ist es für den Verpächter wichtig, den Zustand der Gärten mindestens einmal im Jahr zu überprüfen (durch Begehungen und Fotodokumentation) und Vertragsverstöße, wie z.B. einen unzulässigen Anbau sofort beim Pächter zu monieren und den Rückbau zu verlangen.

#### **16. Bestandsschutz bei Lauben**

Baulichkeiten die vor dem Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes (28.02.1983) rechtmäßig erstellt wurden, haben Bestandsschutz.

#### **HINWEISE:**

*Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die Richtigkeit der dargestellten Ausführungen in diesem Merkblatt, keine Gewähr oder Haftung übernommen werden.*

*Weitere Schriften zum Thema Recht halten wir für angemeldete Nutzer auf unserer Internetseite [www.l-b-k.de](http://www.l-b-k.de) zum Download bereit.*

# Beschäftigungsverhältnisse im Kleingartenverein

Oder: Auf die Details kommt es an!

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei**  
**Patrick R. Nessler**  
Kastanienweg 15  
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237  
Telefax: 06894 9969238  
E-Mail: Post@RKPN.de

**[www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)**

Patrick R. Nessler  
Rechtsanwalt

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert**  
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht  
Vertragsrecht (inkl. Kleingartenrecht und Bankvertragsrecht),
- **Verbandsanwalt des Landesverbandes Saarland der Kleingärtner e.V., Saarbrücken**
- **Mit-Komentator** der 11. Auflage des von Dr. Lorenz Manczyk begründeten **Kommentars zum BKLeingG**
- Mitglied der **Arbeitsgruppe Recht** des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken**
- etc.

© 11/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

www.RKPN.de

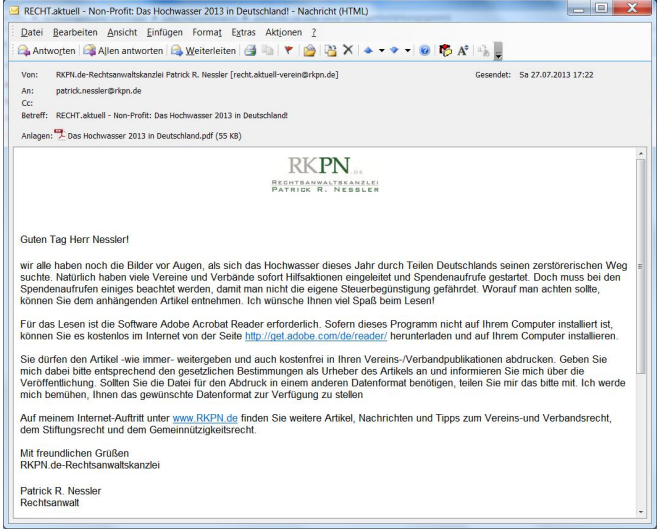
RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

The screenshot shows the website for RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei. The main content area includes a welcome message: "Willkommen bei Patrick R. Nessler!". Below this, there is a section titled "Ihre Kommentare dankt über Amazon (Personenbuchungen) betriebe:" with a link to Amazon.de. Another section mentions "Fachgruppe 'Beckli' der Landesklingengemeinschaft Pils Ebersheim e.V.". The page also features a "Letzte Mitteilungen:" section with a small image of a building. The footer contains contact information for the law firm.

© 11/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Newsletter „RECHT.aktuell“**

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22  
An: patrick.nessler@rkpn.de  
Cc:  
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!  
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 KB)

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter [www.rkpn.de](http://www.rkpn.de) finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen  
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei  
Patrick R. Nessler  
Rechtsanwalt

© 11/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

# Die „ehrenamtliche“ Tätigkeit für den Verein

Oder: Was bedeutet überhaupt „ehrenamtlich“?

© 11/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

### Das Auftragsverhältnis

#### **§ 27 Abs. 3 BGB:**

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.

**Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.**



*„Grundsätzlich ist ein Vereinsvorstand zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.“*

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt mit Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)



#### **§ 40 S. 1 BGB:**

Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 3** ... finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.

### Das Auftragsverhältnis zwischen Verein und anderen Personen

#### **§ 662 BGB:**

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes **Geschäft** für diesen **unentgeltlich** zu **besorgen**.



Betrifft in der Regel:

- Mitglieder des erweiterten Vorstands
- Mitglieder von Ausschüssen
- unentgeltlich tätige Trainer/Betreuer/Übungsleiter
- etc.

(BGH, Urt. v. 05.12.1983, Az. II ZR 252/82)

## Anspruch auf Auslagenersatz

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

### § 670 BGB:

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.



„Aufwendungen im Sinne des nach § 27 Abs. 3 BGB entsprechend anwendbaren Auftragsrechts sind alle Vermögensopfer **mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft**, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt.“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt von BGH, Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)

© 11/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

## Aufwendungen des Vorstands im Sinne des § 670 BGB:

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

„Dazu zählen **alle Auslagen** des Beauftragten, insbesondere für **Reisekosten**, Post- und Telefonspesen, **zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten** etc.. Sie sind erstattungsfähig, soweit sie **tatsächlich angefallen**,

für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit **erforderlich** sind und sich **in einem angemessenen Rahmen** halten.

**Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind Vergütung**, d.h. offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit als solche.“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt von BGH, Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)

© 11/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

# Das Mindestlohngesetz

Oder: Was bedeutet überhaupt „ehrenamtlich“?

© 11/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

## Besondere Brisanz: Der Mindestlohn

### § 22 Abs. 3 MiLoG: Persönlicher Anwendungsbereich

Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen.



**Problem: „Ehrenamtlich“ ist gesetzlich nicht definiert!**



*„Absatz 3 hat klarstellenden Charakter. Die dort genannten Personen werden bereits **statusrechtlich nicht in einem Arbeitsverhältnis** beschäftigt.“*

(BT-Drs. 18/1558, S. 43)

© 11/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Beschluss des  
Bundstagsausschusses**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

*„Die Koalitions-Fraktionen sind mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass **ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen** nicht unter dieses Gesetz fallen. Von einer "ehrenamtlichen Tätigkeit" im Sinne des § 22 Absatz 3 MiLoG ist immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liegt diese Voraussetzung vor, sind auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fallen nicht unter den Arbeitnehmer-Begriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stehen.“*

(Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 18/2010 v. 02.07.2014)

© 11/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Arbeitsrechtliche Einordnung**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

*„Arbeitnehmer ist, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist ... Das Arbeitsverhältnis ist ein auf den Austausch von Arbeitsleistung und Vergütung gerichtetes Dauerschuldverhältnis. Die vertraglich geschuldete Leistung ist im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation zu erbringen. Die Eingliederung in die fremde Arbeitsorganisation zeigt sich insbesondere darin, daß der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Vertragspartners (Arbeitgebers) unterliegt. ... Arbeitnehmer ist derjenige Mitarbeiter, der nicht im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann ... Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls.“*

(BAG, Beschl. v. 11.06.2003. Az. 5 AZB 43/02 )

© 11/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler



# Die steuerliche Behandlung der Zuwendungen

Oder: Auf den Empfänger kommt es an!

© 11/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

## Der „Übungsleiterfreibetrag“

### § 3 Nr. 26 S. 1 EStG:

Steuerfrei sind ... Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer ... unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr.

© 11/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

## Der „Ehrenamtsfreibetrag“

### § 3 Nr. 26a S. 1 EStG:

Steuerfrei sind ... Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** im Dienst oder Auftrag einer ... unter **§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes** fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **720 Euro** im Jahr.

Die Steuerbefreiung ist **ausgeschlossen, wenn** für die Einnahmen aus der Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ...

## Der Mini-Job

Oder: Bis zu 450,00 € im Monat geht!

## Der Minijob

### § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung **regelmäßig im Monat 450 Euro** nicht übersteigt.



Es fallen vom Arbeitgeber zu zahlende Pauschalabgaben  
in Höhe von ca. 35,15 % an.



Es gelten alle arbeitsrechtlichen Regelungen (z.B.  
Mindestlohngesetz, Bundesurlaubsgesetz etc.)

**Weiterhin viel Spaß  
und Erfolg!**